



Amt für Mobilität und Tiefbau

27.03.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Richter

Telefon: 492-7228

RichterTim@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Ramertsweg Bau einer Regenwasserkanalisation
- Baubeschluss Kanalbau -

Beratungsfolge

10.04.2025	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
13.05.2025	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der aufgestellten Kanalisationsplanung für den Bau einer Regenwasserkanalisation im Ramertsweg (Anlage 1 und 2) sowie der baulichen Ausführung wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die entwässerungstechnischen Neubaumaßnahmen Kosten in Höhe von ca. 1.100.000 € für den Kanalbau anfallen. Fördermittel werden nicht erwartet. Die genannte Maßnahme wird aus Abwassergebühren, sowie zu einem geringen Teil aus Kanalanschlussbeiträgen refinanziert.

Die v.g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1101	Abwasserbeseitigung			
Investitionsmaßnahme	0006	Kanalanschlussbeiträge nach KAG			
Einzahlungen			2027	31.300	
Investitionsmaßnahme	0014	Sonstige Erschließungs-/Kanalneubauten			

Auszahlungen			2026	600.000	
			2027	500.000	
Saldo				1.068.700	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2025 bei der o. g. Investitionsmaßnahme veranschlagt.

Begründung:

1. Voraussetzungen

In Teilbereichen des Ramertswegs ist keine öffentliche Regenwasserkanalisation vorhanden. Nach § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 46 des Landeswassergesetzes (LWG) haben die Kommunen die Verpflichtung das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Die Sammlung und Fortleitung des Regenwassers gehört mit zu dieser Verpflichtung.

Die hier aufgeführten Maßnahmen tragen zur Umsetzung der folgenden Ziele zur Klimaanpassung und Nachhaltigkeitsstrategie bei:

ZIELE FÜR
NACHHALTIGE
ENTWICKLUNG



- "Global Nachhaltige Kommune in NRW (GNK)" - Nachhaltigkeitsstrategie Münster 2030 - Teil 3: "Maßnahmenprogramm 2019 - 2022" (Vorlage V/0669/2019)
 - Kapitel 2.1 „In Münster bleiben die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten und die biologische Vielfalt ist verbessert: Maßnahme U4 „Umsetzung Maßnahmenkatalog Aasee“
- Handlungskonzept Klimaanpassung 2030 zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzeptes der Stadt Münster (Vorlage V/0799/2019)
 - Maßnahme A5 a) Schutz und Vorsorgemaßnahmen an städtischen Infrastrukturen
 - Maßnahme S2 a) Wassersensible Stadtentwicklung: Verbesserung des Niederschlagsrückhaltes im Siedlungsraum

2. Beschreibung der Baumaßnahme

Derzeit erfolgt die Entwässerung der Grundstücke Ramertsweg 63 bis 85 und 66 bis 86 über eine private Leitung, welche wasserrechtlich durch die Untere Wasserbehörde nicht genehmigt ist, direkt in die Aa. Für das private Grundstück auf welchem die Leitung verläuft, liegt aktuell ein Bauantrag vor, sodass die Leitung zurückzubauen ist. Da die Stadt Münster als Abwasserbeseitigungspflichtige das Niederschlagswasser sammeln und ableiten muss, ist der Bau einer Regenwasserleitung in dem Teilbereich des Ramertsweg notwendig.

Im Rahmen des Antragsverfahrens der Baugenehmigung hat die Untere Wasserbehörde (UWB) auf die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht hingewiesen. Die Baugenehmigung wurde unter der Auflage erteilt, dass die derzeitige Entwässerung bis zum Bau eines öffentlichen Regenwasserkanals aufrechterhalten bleibt.

Durch den Bau eines Regenwasserkanals sollen die betroffenen Grundstücke ordnungsgemäß an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossen werden. Der Regenwasserkanal wird im Siedlungsbereich mit einer Nennweite von DN400 und ab der Siedlungsgrenze bis zum Einlauf in das Rückhaltebecken (RRB) als DN500 ausgeführt. Die Einleitung in das RRB ist mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Im Zuge dieser Maßnahme wird im Siedlungsbereich die Fahrbahn angepasst. Hierzu wird ein Deckenhöhenplan erstellt. Die dazugehörige Vorlage trägt die Nummer V/0124/2025. Zudem sollen die beiden Bäume im Bereich des Schachtes R6 erhalten bleiben.

3. Ausschreibung und Bau

Die Ausschreibung erfolgt unmittelbar nach Baubeschluss. Der Baubeginn ist für das 1. Quartal 2026 vorgesehen. Die Bauzeit wird in Verbindung mit den geplanten Kanalarbeiten voraussichtlich 10 Monate betragen. Eine witterungsbedingte Verlängerung der Bauzeit kann nicht ausgeschlossen werden.

Seitens der Stadtnetze ist eine Verlegung von Versorgungsleitungen parallel zum geplanten Kanal vorgesehen. Die Umsetzung dieser Baumaßnahmen wurde zeitlich aufeinander abgestimmt, um Baustellen-bedingte Beeinträchtigungen für die Anwohner*innen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die geplanten Trassen der Stadtnetze sind im angehängten Plan mit aufgeführt.

Die Planung der Verkehrsführung während der Bauphase wird im Rahmen der Bauvorbereitung detailliert geplant.

Für die einzelnen Bauphasen werden Verkehrsführungen erarbeitet und mit dem Ordnungsamt abgestimmt. Die Baustelle wird als Wanderbaustelle ausgeführt.

Das Amt für Mobilität und Tiefbau sieht eine frühzeitige Information der Anliegerinnen/Anlieger und Eigentümerinnen/Eigentümer durch Anschreiben entsprechend dem Serviceversprechen des Amtes für Mobilität und Tiefbau vor. Im Rahmen des Planungsprozesses wurden die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer postalisch über die Maßnahme informiert. In Bezug auf die privat durchzuführenden Umschlussarbeiten der Grundstücksentwässerung enthielt dieses Anschreiben das Angebot einer persönlichen Beratung durch das Amt für Mobilität und Tiefbau. Zudem fand am 19.11.2024 eine Informationsveranstaltung statt.

4. Beiträge Dritter / Zuschüsse

Zuschüsse werden nicht erwartet. Die betroffenen Anlieger werden nach Abschluss der Baumaßnahme zum Kanalanschlussbeitrag (Teilbetrag Regenwasser) herangezogen. Die Einnahmen belaufen sich voraussichtlich auf circa 31.300 €. Durch die Kanalsanierungsbaumaßnahme wird darüber hinaus keine Beitragspflicht nach KAG (Straßenbaubeiträge) ausgelöst.

5. Genehmigungen / Vereinbarungen

Für diese Maßnahmen sind keine Genehmigungen erforderlich.

6. Liegenschaftliche Regelungen

Für die Maßnahme sind keine liegenschaftlichen Regelungen erforderlich.

In Vertretung

gez. Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen

Kanalplanung (2 Pläne)
Anlage A